

Einkaufsbedingungen (inkl. Werkleistungen) C. H. Beck oHG/Vahlen GmbH München

Stand 05 / 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschluss und Inhalt des Vertrages

- 1.1** Für alle Bestellungen des Verlags gelten ausschließlich die ggf. in den Bestellungen genannten Bedingungen sowie die nachstehenden Einkaufsbedingungen, es sei denn, abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden vom Verlag ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
- 1.2** Diese Bedingungen werden vom Auftragnehmer mit der Annahme der Bestellung, spätestens aber mit der ersten Lieferung an den Verlag für die Dauer der Geschäftsbeziehung anerkannt. Abweichende Liefer- oder Leistungsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Verlag in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung oder Leistung ohne Widerspruch entgegennimmt.
- 1.3** Alle nicht offenkundigen technischen oder kaufmännischen Einzelheiten der Geschäftsbeziehung mit dem Verlag hat der Auftragnehmer vertraulich zu behandeln und darf sie keinem Dritten zugänglich machen.
- 1.4** Der Auftragnehmer darf in Werbung oder Referenzlisten auf geschäftliche Verbindungen mit dem Verlag nur mit Zustimmung des Verlags hinweisen.

2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

- 2.1** Angebote müssen sich bezüglich Menge und Beschaffenheit an die Anfrage des Verlages halten. Im Fall von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote haben kostenlos zu erfolgen.
- 2.2** Mündliche oder telefonische Bestellungen oder Vereinbarungen werden nur durch schriftliche Bestätigung, auch Fax oder Mail, des Verlages verbindlich.

3. Auftragsbestätigung, Lieferabruf

- 3.1** Jede Bestellung ist sofort unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit, des Preises, ggf. der Bestellnummer, der Warennummer des Verlags und des Bestelldatums vom Auftragnehmer zu bestätigen.
- 3.2** Der Verlag kann Bestellungen zurückziehen, falls sie nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Datum des Bestellschreibens schriftlich bestätigt wurden.

4. Auftragsänderungen

- 4.1** Der Verlag kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer nach der Bestellung Änderungen in Ausführung und Menge verlangen. Dabei sind Auswirkungen auf Liefertermine und evtl. Mehr- und Minderkosten zu regeln.
- 4.2** Lieferzeitverlängerungen werden nur anerkannt, wenn mit der Änderung tatsächliche und nachgewiesene Lieferzeitverlängerungen verbunden sind und wenn der Auftragnehmer den Verlag unverzüglich nach der Auftragsänderung hierüber schriftlich verständigt hat.
- 4.3** Preiserhöhungen können nur dann anerkannt werden, wenn schon in der Auftragsbestätigung auf eine eventuell eintretende Preiserhöhung hingewiesen ist.

5. Preise, Rechnung, Zahlung, Abtretung

- 5.1** Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie umfassen sämtliche mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Aufwendungen. Zu den vereinbarten Preisen ist die Mehrwertsteuer hinzuzurechnen, es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- 5.2** Kosten für Angebote, Proben, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten können nur berechnet werden, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- 5.3** Rechnungen sind für jeden Auftrag gesondert in einfacher Ausfertigung an den Verlag zu übersenden. Sie dürfen niemals einer Lieferung beigegeben werden. Rechnungen müssen Zeichen, Warennummer des Verlags und Tag der Bestellung enthalten. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnung ist unter dem Tag der Lieferung auszustellen, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Eine Rückdatierung der Rechnung ist nicht zulässig.
- 5.4** Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Waren- und Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto, nach 30 Tagen netto in Zahlungsmitteln nach Wahl des Verlags. Die Zahlung kann auch in Scheck-/Wechselverfahren erfolgen.
- 5.5** Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst ab dem Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Verlag eingegangen.
- 5.6** Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen begründeter Gegenansprüche aus derselben Lieferung geltend machen.

6. Lieferzeit, Lieferverzug

- 6.1** Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich einzuhalten. Er gilt als eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin im Verlag oder am besonders vereinbarten Lieferort zur Verfügung steht.
- 6.2** Wenn die Lieferung zum vereinbarten Termin ganz oder teilweise nicht erfolgt, so kann der Verlag den aus dieser Verzögerung entstehenden Schaden ersetzt verlangen und, wenn vereinbart, eine Vertragsstrafe fordern. Auch ist der Verlag berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von mindestens zehn Arbeitstagen nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 6.3** Der genannten Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der Liefertermin „fix“ vereinbart ist oder wenn der Auftragnehmer erklärt, auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern zu können. Das genannte Rücktrittsrecht gilt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten hat, also z.B. im Falle der Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung usw.
- 6.4** Wenn der Auftragnehmer Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung voraussieht, so muss er den Verlag unverzüglich schriftlich benachrichtigen unter Angabe des möglichen Liefertermins. Im Fall der Zustimmung des Verlags zu diesem neuen Liefertermin, die schriftlich erfolgen muss, bleiben Schadenersatzansprüche wegen der verspäteten Lieferung unberührt.

7. Lieferung – Versand – Gefahrenübergang - Verpackung - Abnahme – Aufbewahrung

- 7.1** Lieferungen, auch durch Spediteure, haben grundsätzlich für den Verlag kostenfrei auf Gefahr des Auftragnehmers zum Verlag bzw. zum vereinbarten Auslieferungsort zu erfolgen. Dies gilt auch für die Verpackung der Lieferungen und für die Rücksendung von Leergut, sofern dessen Rückgabe vereinbart ist. Die Anlieferung hat in den ggf. in der Bestellung angegebenen Verpackungsmitteln zu erfolgen.
- 7.2** Teillieferungen sind ohne Zustimmung des Verlags nicht zulässig. Die Einschaltung von Dritten zur Erfüllung der Lieferung bedarf immer der schriftlichen Einwilligung des Verlags.
- 7.3** Jeder Lieferung ist ein mit Datum der Bestellung des Verlags sowie der Warenbezeichnung des Verlags und der Sachnummer versehener Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Versandanzeigen mit Datum der Bestellung des Verlags sowie mit der Warenbenennung des Verlags und der Sachnummer sind ausschließlich von der Lieferung getrennt nach dem Versand der Ware an den Verlag zu senden.
- 7.4** Die Einlagerung von Rohmaterialien, Zwischen- und Fertigprodukten für den Verlag C.H.Beck/Vahlen erfolgt ohne Kostenberechnung an den Verlag.

8. Mängelrüge – Gewährleistung – Liefermengen - Haftung - Nebenpflichten – Verjährung

- 8.1** Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die vereinbarte Ausführung, die Qualität, die Farbgebung, die Menge und die zugesicherten Eigenschaften des Materials. Er haftet auch dann, wenn er nicht selbst Hersteller des Materials ist.
- 8.2** Die in der Bestellung des Verlags angegebene Menge ist grundsätzlich die Mindestmenge. Die maximal mögliche Überlieferung zu den bestellten Mengen an Fertigprodukten bei Büchern und Loseblattwerken ist folgendermaßen gestaffelt:
- | | |
|-------------------------|--------------------------|
| Bestellung bis 1.500: | max. 15 % Überlieferung |
| Bestellung bis 3.000: | max. 10 % Überlieferung |
| Bestellung bis 5.000: | max. 7 % Überlieferung |
| Bestellung bis 8.000: | max. 6 % Überlieferung |
| Bestellung bis 10.000: | max. 5 % Überlieferung |
| Bestellung bis 20.000: | max. 4 % Überlieferung |
| Bestellung bis 50.000: | max. 3 % Überlieferung |
| Bestellung bis 100.000: | max. 2 % Überlieferung |
| Bestellung bis 500.000: | max. 1 % Überlieferung |
| Bestellung bis 999.999: | max. 0,5 % Überlieferung |

Die maximal mögliche Überlieferung bei Bestellungen im Digitaldruck ist bei Büchern und Loseblattgrundwerken 3 Exemplare, bei Ergänzungslieferungen 10 Exemplare. Die maximale Überlieferung bei sonstigen Druckerzeugnissen ist 3%. Sonstige Fertigwaren sind bestellungsgemäß zu liefern. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verlags.

- 8.3** Bei offensichtlich transportbeschädigter Ware kann ohne Anspruch des Auftragnehmers auf Kostenerstattung die Annahme verweigert werden.

8.4 Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf von zwei Jahren seit Anlieferung, es sei denn, dass Arglist des Auftragnehmers vorliegt. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

8.5 Mangelhafte Lieferungen berechtigen den Verlag nach Wahl entweder vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, Minderung des Preises, kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung einschließlich Aufwendersersatz zu verlangen.

8.6 In dringenden Fällen und wenn der Auftragnehmer die vom Verlag verlangte Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb angemessener Frist erfüllt, ist der Verlag berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung in ihm geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Der Verlag kann Kosten, die durch Sortieren oder Nacharbeit mangelhafter Lieferung entstehen, dem Auftragnehmer berechnen. Kosten für Rücksendungen der vom Verlag durch Stichprobenprüfungen als mangelhaft festgestellten Lieferungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

9. Zwischenerzeugnisse, Nutzungsrechte

9.1 Für alle erteilten Aufträge gilt, dass Zwischenerzeugnisse jeder Art, wie z. B. vom Lieferanten erzeugte Satz- oder Layoutdaten oder andere Datenformate, dem Verlag zustehen; Nr. 7.4 ist anzuwenden.

9.2 Für Grafiker- und Gestaltungsleistungen aller Art, z.B. Bucheinbände, Logos, Covergestaltungen, Schriften und Layouts, versteht sich die Auftragserteilung inklusive dauerhafter zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkter und nicht weiter zu vergütender Nutzungsrechte nach § 31 und § 32 UrhG für die Weiterverwendung sämtlicher Gestaltungen und Entwürfe durch den Verlag.

10. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

10.1 Sofern der Verlag Teile beim Lieferanten beistellt, behält er sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für den Verlag in dessen Auftrag vorgenommen. Wird eine Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verlag das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10.3 Soweit die dem Verlag gemäß Abs. 9.1 und/oder Abs. 9.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist der Verlag auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Verlages verpflichtet.

11. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Verlag insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von vom Verlag durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Verlag den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Verlag weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

12.2 Wird der Verlag von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Verlag auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen

12.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Verlag aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

12.4 Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

13. Gerichtsstand – Erfüllungsort

13.1 Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist Gerichtsstand München; der Verlag ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.

13.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Sitz des Verlags Erfüllungsort.

14. Verarbeitung personenbezogener Daten

14.1 Der Auftragnehmer ist ausschließlich zur Verarbeitung derjenigen personenbezogenen Daten berechtigt, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen.

14.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass sämtliche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Personen sich zur Vertraulichkeit und Wahrung des Datenschutzes verpflichtet haben.

14.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die nach Art. 32 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vorzunehmenden Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung und zur Erreichung eines dem Risiko angemessenen Datenschutzniveaus zu ergreifen und dies dem Auftraggeber nachzuweisen. Er unterstützt den Auftraggeber hinsichtlich der Erfüllung der Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 23 DS-GVO sowie der nach Art. 32 bis 36 DS-GVO obliegenden Pflichten auf erstes Anfordern durch den Auftraggeber.

14.4 Nach Erfüllung der geschuldeten Leistung hat der Auftragnehmer vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Pflichten sämtliche personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder vollständig an diesen herauszugeben.

14.5 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Eine Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

14.6 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

14.7 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung alle Informationen zum Nachweis der Einhaltung des Art. 28 DS-GVO zur Verfügung und ermöglicht dem Auftraggeber oder einem von diesem beauftragten Prüfer Überprüfungen und wirkt daran mit.

II. Besondere Bedingungen für Papierlieferungen

1. Das bestellte Gewicht ist Maximalgewicht. Der Rechnung ist bei ggf. übergewichtigem Papier das Soll-Gewicht, bei ggf. untergewichtigem Papier das Ist-Gewicht zugrunde zu legen.
2. Eine eventuelle Angabe zur maximalen Blattstärke ist verbindlich; von-bis-Angaben dürfen nicht unter- oder überschritten werden. Ansonsten gilt eine Toleranz von +/- 2%.
3. Färbung: Es wird vorausgesetzt, dass verschiedene Anfertigungsarten/Lieferungen einer Papiersorte gemischt werden können. Färbungsdifferenzen gelten als verdeckter Mangel, insbesondere auch dann, wenn geringe Farbdifferenzen erst nach der Verarbeitung am fertigen Produkt (z.B. am Beschnitt des Buchblockes) festgestellt werden.
4. Geplante Änderungen der Produktparameter (Farbort, Stoffzusammensetzung, Oberfläche etc.) müssen dem Verlag unverzüglich, spätestens aber bei Annahme einer entsprechenden Bestellung, mitgeteilt werden. Der Verlag behält sich vor, die Bestellung zu stornieren, falls die geplanten Änderungen als gravierend ansieht.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Verlag auf Verlangen die genaue Herkunft des Papiers (Hersteller, Papierbezeichnung) zu nennen.

III. Papierlieferungen an die Druckerei C.H. Beck, Nördlingen

Für Lieferungen an die Druckerei C.H. Beck, Nördlingen, gelten ergänzend deren Liefervorschriften, die in aktueller Fassung im Internet unter

www.becksche.de

-> Kontakt

-> Beschaffungsmanagement

-> Lieferbedingungen

abrufbar sind.

IV. Anderslautende Vereinbarungen

Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen abweichen, bedürfen der Schriftform.